

Mitteilungsblatt **HESSIGHEIM**

Donnerstag, 29. Januar 2026

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



5



Hessigheimer **MÄNNER** ESSEN & GEMEINSCHAFT - REFERAT & AUSTAUSCH **VESPER**

THEMA

"wenn Papa
es nicht
reparieren
kann sind
wir am A..."



HERZLICHE EINLADUNG

DONNERSTAG,
05. FEBRUAR 2026 UM 19 UHR
IM GASTHAUS CANTZ

MIT MANUEL NÄGELE
UND DEM MANNERVESPERTeam



Werner Sandies – Martin Nebel – Shamsad Ali –
Wolfgang Manal – Hans-Hermann Wäljen

EV. KIRCHENGEMEINSCHAFT IN HESSIGHEIM / WWW.KIRCHE-INV-HESSIGHEIM.DE

Gemeinsames Singen

entspannt, macht Spaß und tut gut



Mit Elena macht das gemeinsame Singen richtig Spaß!

Einladung zum Mitsingen
bei unserem Chorprojekt „Wir singen Schlager“

ab Dienstag, 03. Februar 2026

im Musiksaal der Felsengartenschule

weitere Informationen unter der Rubrik Vereinsnachrichten

BINOKEL BEIM TASV

FREITAG 06.02.26



BEGINN: 19.30 UHR

EINLASS: 18.45 UHR



**GARTENSTRASSE 74
74394 HESSIGHEIM
TASV-HALLE**

**STARTGEBUHR: 10 EURO
OHNE VORANMELDUNG**



STEILLAGEN HESSIGHEIM E.V.

Eingeladen zur Vorstellung des Vereins
sind Wengarter, sowie alle, denen
unsere Steillagen und die
Kulturlandschaft am Herzen liegen.

Wo? Gasthaus Cantz

Wann? 06.02.2026 | 19 Uhr

Marc Müller
Besigheimerstr. 85
74394 Hessigheim

steillagen-hessigheim@gmx.de
Mobil: 0178- 6974896

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Stadt/Gemeinde Gemeinde Hessigheim	Landkreis Landkreis Ludwigsburg
--	---

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 08.03.2026 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 08.03.2026 Wahlberechtigten **eingetragen**. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in

das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen - spätestens bis zum Sonntag 15.02.2026 beim Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 16.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, Zimmer 03 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 20.02.2026 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder

zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener**

Wahlberechtigter,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 08.03.2026 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 **Wahlscheine können** für die Wahl am 08.03.2026 bis Freitag 06.03.2026, 18:00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026 bis Freitag 20.03.2026, 18:00 Uhr **beim Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim **schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.** Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Hessigheim, 29.01.2026
Bürgermeisteramt
Gez.
Stellv. Bürgermeister Bernd Schaaf
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Dienstag, 10.02.2026, um 17:30 Uhr findet im Sitzungszimmer des Rathauses, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Befähigungsprüfung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl am 8. März 2026
3. Feststellung der Reihenfolge der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 8. März 2026
4. Festlegung des Ablaufs der Kandidatenvorstellung am 23. Februar 2026
5. Sonstiges

Zu der Sitzung wird herzlich eingeladen.

Hessigheim, 29.01.2026

gez. Bernd Schaaf

Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

Amtliches

Spende für die Kindertageseinrichtungen in Hessigheim



Eine schöne Unterstützung für unsere Kleinsten:

Die Elterninitiative Hessigheim hat den Kindertageseinrichtungen in Hessigheim eine Spende in Höhe von 1.000 Euro übergeben.

Die symbolische Scheckübergabe fand am Montag dieser Woche vor dem Rathaus statt. Frau Annette Straub, 2. Vorsitzende der Elterninitiative, überreichte den Scheck an Bürgermeister Günther Pilz sowie an die pädagogische Gesamtleitung Frau Palenta. Beide bedankten sich herzlich für die großzügige Unterstützung und das starke Zeichen des Engagements für die Kinder in Hessigheim. Die Spende kommt direkt den Kindern und der pädagogischen Arbeit in allen vier Einrichtungen zugute. Die Gemeinde Hessigheim freut sich sehr über diese Initiative und sagt der Elterninitiative ein herzliches Dankeschön.

unterstützung und das starke Zeichen des Engagements für die Kinder in Hessigheim. Die Spende kommt direkt den Kindern und der pädagogischen Arbeit in allen vier Einrichtungen zugute. Die Gemeinde Hessigheim freut sich sehr über diese Initiative und sagt der Elterninitiative ein herzliches Dankeschön.

Hinweis auf die Räum- und Streupflicht

Aufgrund der Wetterlage in den vergangenen Tagen weisen wir Sie nochmals auf die Pflichten zum Räumen und Streuen hin. Als Straßenanlieger obliegt es Ihnen, innerhalb geschlossener Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 der Streupflichtsatzung der Gemeinde Hessigheim genannten Flächen nach Maßgabe der Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dabei ist zu beachten, dass, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter am Rande der Fahrbahn zu räumen sowie zu bestreuen sind. Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an

einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

Die Satzung finden Sie auch auf unserer Homepage unter > Ortsrecht > Haus und Garten > Streupflichtsatzung

Restfahrbahnbreite: Parkende Fahrzeuge

Zudem ist der Fall eingetreten, dass einzelne Straßen maschinell nicht geräumt oder gestreut werden konnten, da die Restfahrbahnbreite von 3,05 m durch die parkenden Autos nicht eingehalten wurde. Wir bitten Sie hierbei, ordnungsgemäß im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu parken. Ausschließlich so kann auch insbesondere bei Notfällen aller Art, die Durchfahrt eines Rettungswagens oder einer Feuerwehr sowie alltäglich auch die Durchfahrt des Müllfahrzeuges gewährleistet werden.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Gemeinde Hessigheim

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

(Streupflichtsatzung)

Auf Grund von § 41 (2) des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.

- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 250 € geahndet werden.

Fractionen

Unabhängige Bürgerliste Hessigheim

Liebe Hessigheimerinnen und Hessigheimer, wie in unserem Wahlprogramm dargelegt, ist uns Ihre Meinung wichtig.

Wir würden uns daher sehr freuen, Sie beim Bürgerstammtisch am **05.02.2026 ab 18.00 Uhr** im Gasthaus Cantz begrüßen zu dürfen.

Schauen Sie einfach mal vorbei und bleiben Sie mit uns im Austausch. Lassen Sie uns über Ihre Ideen für die Gestaltung der Zukunft unserer Gemeinde reden und darüber, wie wir Sie gemeinsam voranbringen können.

Ihre Amanda Eigner und Heide Mozer

Fundsachen

Folgendes wurde gefunden und bei uns abgegeben:

- Männerarmband
- Polygo-Karte

Bitte wenden Sie sich hierfür an das Bürgerbüro unter 07143 8143-11 oder -10.

Jubilare

Donnerstag, 29. Januar 2026

Marianne Eisele – 80 Jahre

Freitag, 30. Januar 2026

Wolfgang Faschian – 85 Jahre

Hildegard Tröster – 75 Jahre

Die Gemeinde Hessigheim wünscht den Jubilaren alles Gute zum Geburtstag und viel Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Hinweis:

Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihres Geburtstages nicht einverstanden sein, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig unter Tel. 07143/8143-11 oder -10 mit.